

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktgebührensatzung)

Vom 10.10.2001

Die Gemeinde Odelzhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1 – I) folgende

§ 1 Gebührenpflicht

Für die vorübergehende Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Odelzhausener Märkten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufplatz, Standplatz oder Stand aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen von Jahrmärkten nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Marktgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des in Anspruch genommenen Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes.
- (2) Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufplatz.
- (3) Die Gebühr bei den Jahrmärkten beträgt je Markttag **3,00 €** pro angefangenen laufenden Meter.

Bei Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verabreichung von Speisen an Ort und Stelle handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb - § 12 Gast-

stättengesetz (GastG). Es ist daher eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis erforderlich. Pro Marktsonntag werden **20,00 €** berechnet.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zuteilung eines Verkaufsplatzes durch die Gemeinde Odelzhausen oder -falls eine schriftliche Zuteilung nicht vorausging- mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsplatzes im Marktbereich.
- (2) Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Platzzuweisung spätestens 3 Wochen vor Beginn des Marktes an die Gemeindekasse, sonst sofort an die Marktkassierer, zu entrichten. Jahreszusagen für alle 4 Märkte müssen spätestens 3 Wochen vor dem ersten Markt überwiesen sein.
- (3) Wenn der schriftlich zugewiesene Verkaufsplatz von Marktkaufleuten **nicht** bezogen wird, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch die Gemeinde Odelzhausen – Verwaltung – spätestens 3 Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat.
- (4) Wird die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder mündlich angezeigt, wird die Gebühr auch dann erhoben, wenn der Verkaufsplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden kann.
- (5) Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen oder zugeeilte Platz nicht während der gesamten Marktdauer benützt wird, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Empfangsbestätigung

Über die Bareinzahlung der Jahrmarktgebühr wird eine Empfangsbestätigung durch den Inkassoberechtigten der Gemeinde Odelzhausen erteilt. Die Empfangsbestätigung- bei unbarer Entrichtung der Gebühren, der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt- ist während des Marktes auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Odelzhausen vorzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 09.11.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Odelzhausen, den 10.10.2001

Konrad Brandmair
1. Bürgermeister